



Hygieneinformationen für Kunden

auf Grundlage der siebte bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 1.10.2020

Wenn möglich bitte einen **Mindestabstand von 1,5 Metern** zu unseren Mitarbeitern und Kunden einhalten.

Bitte beachten Sie die allgemeine **Nies- und Hust-Etikette**.

Bei Fragen wenden Sie sich an den **Hygienebeauftragten**.

Für unsere Kunden steht **Desinfektionsmittel** bereit.

Die **Maskenpflicht** für Kunden entfällt, wenn sie gemäß §1 Abs. 2 Satz 2 der BayIfSMV glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist.

Auszug aus der 7. Bayrischen Infektions-Schutz-Maßnahmen-Verordnung § 1

Abs. 2: Soweit in dieser Verordnung die Verpflichtung vorgesehen ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, gilt:

- (1) Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag **von der Tragepflicht befreit**.
- (2) Personen, die **glaubhaft** machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, **sind von der Trageverpflichtung befreit**.

Die Glaubhaftmachung selbst ist in §294 der ZPO geregelt. Hier heißt es:

- (1) Wer eine tatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat, kann sich aller Beweismittel bedienen, auch zur Versicherung an Eides statt zugelassen werden.

Wichtige Informationen für Unternehmer und Angestellte in Bayern:

Nach dem **Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) §1 Abs. 1** stellt die allgemeine Aufforderung an Kunden zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine **Benachteiligung** für Menschen mit Behinderung dar.

Auch der Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird klar umfasst in **AGG §2 Abs. 1 Nr. 8**: *Benachteiligungen aus einem in § 1 genannten Grund sind nach Maßgabe dieses Gesetzes **unzulässig** in Bezug auf den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.*

Für die Ausübung des **Hausrechts in Geschäftsräumen**, die allgemein zugänglich sind, ist ein sachlicher Grund wie z.B. ein Diebstahl notwendig. Das gesetzeskonforme Nicht-Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist **kein** sachlicher Grund!

Laut **Drucksache 18/9210 des Bayerischen Landtages vom 06.07.2020 (Frage Nummer 72)** haben Unternehmer/Ladenbesitzer keine Bußgeldforderungen zu befürchten: *Sofern ein Kunde seiner Maskenpflicht in einem Ladengeschäft nicht nachkommt, stellt dies keine bußgeldbewehrte Pflichtverletzung des Ladeninhabers dar, sondern nur des betroffenen Kunden oder dessen Begleitperson. Es stellt lediglich einen bußgeldbewehrten Verstoß dar, wenn ein Ladeninhaber nicht sicherstellt, dass das Personal seiner Maskenpflicht nachkommt.*

Somit kann **kein Unternehmen in Bayern haftbar gemacht werden**, wenn Menschen ohne Mund-Nasen-Schutz einkaufen und erklären, dass dies gesundheitliche Gründe habe.

Das **Prüfen der gesundheitlichen Gründe** (z.B. Einsichtnahme in Atteste) obliegt einzig der Polizei und Staatsanwaltschaft. Mitarbeiter und Ladenbesitzer haben also **keine Befugnis**, Atteste zu verlangen.

Auch gibt es keine Attest-Mitführungspflicht, lediglich das **Glaubhaftmachen** von gesundheitlichen Einschränkungen ist erforderlich:

Auszug aus der 7. Bayerischen Infektionsschutz-Maßnahmen-Verordnung § 1 vom 1.10.2020 *Abs. 2: Soweit in dieser Verordnung die Verpflichtung vorgesehen ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, gilt:*

*(1) Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag **von der Tragepflicht befreit.***

*(2) Personen, die **glaubhaft** machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, **sind von der Trageverpflichtung befreit.***

Deshalb ein Appell an die Menschlichkeit und das logische Denken der Ladenbesitzer, Unternehmer und Angestellten in Bayern:

Es gibt genügend Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können. Es gibt auch genügend Menschen, die aus anderen Gründen keine Maske tragen. Und es ist NICHT die Aufgabe der Ladenbesitzer, Unternehmer und Angestellten, die jeweiligen Gründe zu erfragen oder zu bewerten. Hierzu fehlen schlicht die Befugnisse sowie die (medizinische) Kompetenz. Informieren Sie sich bitte selbstständig und unabhängig, glauben Sie nicht alles was in den Medien propagiert wird, fangen Sie an zu hinterfragen und geben Sie ihren Kunden ein Stück Freiheit und Würde zurück...